STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 217.238 vom 16. Januar 2012

G/A. 194.031/Vbis-15

In der Rechtssache : **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "Camping La Belle Vallée",**
Rickshelderweg 6
4750 Bütgenbach - Küchelscheid,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 17. August 2009 eingereichten Antragschrift, mit der die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PGmbH) "Camping La Belle Vallée" die Nichtigerklärung des Erlasses des Wallonischen Ministers für Wohnungswesen, Transporte und territoriale Entwicklung vom 23. Juni 2009 beantragt, der den Beschluss des technischen und des beauftragten Beamten vom 18. Februar 2009 bestätigt, mit dem der durch die Klägerin eingereichte Antrag auf Globalgenehmigung zur "Regularisierung eines Campingplatzes und zum Umbau eines Sanitärgebäudes innerhalb einer Einrichtung gelegen in 4750 Bütgenbach, Rickshelderweg 6", abgelehnt wurde;

Aufgrund der Verwaltungsakten;

Aufgrund des Ergänzungsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der beklagten Partei;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 27. Oktober 2010, der die Sache auf die Sitzung vom 17. Januar 2011 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Marc GOUDEN, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die beklagte Partei erscheint*;*

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt wie folgt dargelegt werden kann :

1. Die Klägerin hat am 27. Juni 2008 einen Antrag auf Globalgenehmigung für ein Projekt, das folgendermaßen beschrieben wird, eingereicht : "Genehmigung des bestehenden Campingplatzes nach Übernahme durch neuen Besitzer : Fertigstellung und Umbau des neuen Sanitärgebäudes im Rohbau; Umbau des alten Sanitärgebäudes".

2. Durch einen Beschluss des technischen und des beauftragen Beamten vom 18. Februar 2009 wird dieser Antrag mit folgender Begründung verweigert :

" In Anbetracht dessen, dass die Handlungen und Arbeiten die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes und dessen architektonischen Charakter beeinträchtigen, dies aus folgenden Gründen :

Die auf den eingereichten Unterlagen befindlichen Informationen stehen teilweise im Widerspruch zu den bereits erteilten Genehmigungen von 1998 und von 1999.
- Dies betrifft unter anderem die als Nummer 69 und 86 ausgewiesenen Stellplätze, die sich im Naturgebiet befinden, für die 1999 ein ungünstiges Gutachten erteilt worden ist und die auch aktuell, aus legaler Sicht, nicht genehmigungsfähig sind;
- Des weiteren sind die an den Plätzen Nummer 16 und 23 befindlichen Chalets entsprechend der Genehmigung von 1998 zu versetzen.

- Der in Wasserlaufnähe befindliche Pavillon liegt ebenfalls im Naturgebiet und muss entfernt werden, da er, aus legaler Sicht, ebenfalls nicht genehmigungsfähig ist.

Schließlich ist infolge einer Ortsbesichtigung festgestellt worden, dass der Allgemeinzustand des Campingplatzes als sehr schlecht zu bezeichnen ist und dass eine ganze Reihe von Stellplätzen infraktionäre Situationen aufweisen.

Einige alte Unterkünfte werden offensichtlich nicht mehr unterhalten und verfallen.
Die Situation vor Ort ist derart verworren und mit Übertretungen behaftet, dass es nicht möglich ist, im Rahmen der laufenden Prozedur ein bedingt günstiges Gutachten zu erstellen. Es gilt, diese Situation zu regularisieren bzw. zurückzubauen, bevor eine Genehmigung für den gesamten Platz erteilt werden kann.

Die Dienste des beauftragen Beamten werden eine entsprechende Übertretungsakte anlegen. In dieser Akte werden die genauen Reparationsmaßnahmen und zur Regularisierung der Situation erforderlichen Handlungen und Arbeiten aufgelistet sein.

Erst nach Abschluss dieser Übertretungsakte kann erneut ein Antrag auf Campinggenehmigung gestellt werden.

[...]".

3. Am 10. März 2009 hat die Klägerin einen Einspruch bei der beklagten Partei eingereicht, in dem sie darauf hinweist, dass die Begründung und der Sachvortrag durch ihren Rechtsbeistand erfolgen. Der Rechtsbeistand teilt daraufhin die Begründung und den Sachvortrag am 16. März 2009 der beklagten Partei mit.

4. Die beklagte Partei hat am 23. Juni 2009 den Einspruch der Klägerin für zulässig erklärt und den Beschluss des technischen und des beauftragten Beamten vom 18. Februar 2009 bestätigt. Diese Entscheidung ist u.a. folgendermaßen begründet :

" In Erwägung, dass aus rein umweltbezogener Hinsicht das Projekt mit dem Menschen und der Umwelt verträglich gestaltet werden könnte, indem die geltenden gesetzlichen und verordnenden Vorschriften, die entsprechenden allgemeinen, sektorbezogenen und gesamten Bedingungen und die entsprechend angepassten besonderen Bedingungen eingehalten werden;

[...]

In Erwägung, dass daran erinnert werden sollte, dass Herrn Karl Leyens für besagten Standort eine Campinggenehmigung durch Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Elsenborn vom 16. Januar 1976 erteilt wurde; dass der Antragstellerin am 4. Februar 1998 eine Baugenehmigung im Hinblick auf die Regularisierung des Campingplatzes durch das Gemeindekollegium der Gemeinde Bütgenbach erteilt wurde; dass außerdem zwei Städtebaugenehmigungen am 28. Januar 1998 - Bau eines Sanitärgebäudes - und am 18. März 1999 gewährt wurden; dass das Gebäude, welches Gegenstand der Genehmigung vom 28. Januar 1998 war - nicht vollständig fertiggestellt ist und dass die betreffende Genehmigung verfallen ist; dass das vorliegende Vorhaben eine Regularisierung und einen Umbau dieses für Sanitäranlagen bestimmte Gebäude zum Gegenstand hat; dass die Stellplätze mit den Nummern

69 bis [man lese : und] 86 im Widerspruch stehen zu dem verspätet abgegebenen Gutachten des beauftragten Beamten vom 18. März 1999 im Rahmen der Prozedur, die zur Genehmigung vom selben Datum geführt hat; dass die auf den Stellplätzen Nr. 16 bis [man lese : und] 23 befindlichen Chalets nicht den Vorschriften der Genehmigung vom 4. Februar 1998 entsprechen;

[...]

In Erwägung, dass der Standort mit zahlreichen Übertretungen behaftet ist und dass, gemäß der Rechtsprechung des Staatsrates eine Genehmigung nicht gewährt werden kann ohne vorausgehende Regularisierung dieser Übertretungen oder eine vorausgehende Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten; dass in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des beauftragten Beamten absolut stichhaltig ist und es demzufolge angemessen erscheint, sich dieser Stellungnahme anzuschließen;

[...]".

Es handelt sich um die angefochtene Entscheidung;

In der Erwägung, dass die Klägerin als einziges Mittel das Fehlen von ausreichenden Rechts- und Tatsachengründen aufwirft; dass sie geltend macht, dass es ihr nur darum ginge, ein neues Sanitärgebäude fertigzustellen, das bereits als Rohbau existierte und für das der Voreigentümer eine Baugenehmigung erhalten habe, die allerdings aus Zeitgründen verfallen sei, worauf die Gemeinde Bütgenbach angeraten habe, eine Globalgenehmigung zu beantragen; dass ihr außerdem - trotz ausdrücklicher Anfrage - die dem Voreigentümer bereits in den Jahren 1998 und 1999 erteilten Baugenehmigungen nicht zur Verfügung gestellt würden, sodass sie zu eventuellen Missachtungen dieser Genehmigungen keine Stellung beziehen könnte; dass sie im Einspruchsverfahren die Frage aufgeworfen habe, ob eine Globalgenehmigung überhaupt erforderlich sei; dass seitens der beklagten Partei keine Antwort oder Stellungnahme diesbezüglich erfolgt sei;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region, die keinen Erwiderungsschriftsatz eingereicht hat, in ihrem letzten Schriftsatz in einer Einrede der Unzulässigkeit der Klage geltend macht, die Klage entbehre jedes Rechtsmittels;

In der Erwägung, dass aus der Nichtigkeitsklage hervorgeht, dass auch wenn die Klägerin die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die verletzt worden wären, nicht erwähnt, sie jedoch darauf verweist, dass der angefochtene Erlass in seiner Begründung nicht auf die in ihrem Einspruch angeführten Argumente eingegangen ist; dass der Klagegrund ausreichend dargelegt worden ist, damit seine Tragweite verstanden werden kann; dass die Klage in diesem Punkt zulässig ist; dass die Einrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, dass von Amts wegen festzustellen ist, dass die Klägerin ihren Verwaltungseinspruch gegen den Beschluss des technischen und des beauftragten Beamten vom 18. Februar 2009 am 10. März 2009 eingereicht hat; dass der angefochtene Ministerielle Erlass diesen Einspruch in diesem Punkt als zulässig betrachtet;

In der Erwägung, dass da es sich um einen Betrieb der Klasse 2 handelt, der technische und der beauftragte Beamte auf Einspruch hin ihren zusammenfassenden Bericht innerhalb von fünfzig Tagen ab dem Empfang des Einspruches mitteilen mussten (Artikel 95, § 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung), es sei denn, dass gemeinsam beschlossen wurde, diese Frist um höchstens dreißig Tage zu verlängern (Artikel 95, § 4 dieses Dekrets);

In der Erwägung, dass sie im vorliegenden Fall am 4. Mai 2009 beschlossen haben, gemäß Artikel 95, § 4 des Dekretes vom 11. März 1999 die ursprüngliche Frist von fünfzig Tagen um dreißig Tage zu verlängern; dass dieser Beschluss nur in französischer Sprache getroffen und dem Genehmigungsantragsteller notifiziert worden ist, obwohl der Antrag auf eine Globalgenehmigung und der Verwaltungseinspruch in deutscher Sprache eingereicht worden sind und obwohl es sich um eine deutschsprachige Gemeinde handelt; dass der Beschluss bezüglich der Verlängerung der Frist von fünfzig Tagen und dessen Notifizierung an die Klägerin gemäß Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 und Artikel 12 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in deutscher Sprache hätten erfolgen müssen; dass der Beschluss bezüglich der Verlängerung der Frist zur Einreichung des zusammenfassenden Berichts einem Beschluss über die Verlängerung der Zuständigkeit ratione temporis des technischen und des beauftragten Beamten, sowie – wie es nachstehend verdeutlicht werden wird - des Ministers entspricht; dass dieser Beschluss aus diesem Grund dem Genehmigungsantragsteller gemäß Artikel 95, § 4 des Dekrets vom 11. März 1999 notifiziert werden muss;

In der Erwägung, dass der Minister seinen Beschluss innerhalb von siebzig Tagen nach dem Empfang des Einspruchs zuschicken muss (Artikel 95, § 7, Absatz 1, Nr. 1 des o.a. Dekrets vom 11 März 1999); dass diese Frist um dreißig Tage verlängert wird, da der technische Beamte und der beauftragte Beamte beschlossen haben, ihre eigene Frist zur Einreichung ihres zusammenfassenden Berichts auch um dreißig Tage zu verlängern (Artikel 95, § 7, Absatz 4 des Dekrets vom 11. März 1999); dass die Überschreitung der o.a. Frist durch den Minister die in Artikel 95, § 8 des o.a. Dekrets erwähnten Rechtsfolgen hat, nämlich die Bestätigung des in erster Instanz getroffenen Beschlusses; dass diese Fristen also alle zwingende Fristen sind;

In der Erwägung, dass der in französischer Sprache getroffene und notifizierte Beschluss des technischen und des beauftragten Beamten, ihre Frist zur Einreichung ihres zusammenfassenden Berichts zu verlängern, regelwidrig ist; dass die Verlängerung der Frist um dreißig Tage, die der Minister genutzt hat, um der Klägerin seinen eigenen Beschluss zuzuschicken, deshalb ebenfalls regelwidrig ist; dass der Minister also außerhalb der Frist von siebzig Tagen entschieden hat und seinen Erlass geschickt hat, das heißt außerhalb der nichtverlängerten Frist, die Artikel 96, § 7, Absatz 1, Nr. 1 des o.a. Dekretes ihm anberaumt; dass der angefochtene Rechtsakt also zu einem Zeitpunkt getroffen und notifiziert worden ist, an dem der Minister nicht mehr ratione temporis zuständig war, da der in erster Instanz getroffene Beschluss gemäß Artikel 97, § 8 des o.a. Dekrets nach Ablauf der Frist von siebzig Tagen galt;

In der Erwägung, dass Artikel 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der jeden Verwaltungsakt, der hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen dieser koordinierten Gesetze verstößt, für nichtig erklärt, vorsieht, dass der Verwaltungsakt, der nur hinsichtlich der Form regelwidrig wäre, wiederherstellt werden kann; dass die Regelwidrigkeit im vorliegenden Fall nicht nur förmlich ist, sondern auch den Inhalt, d.h. die Fristen, die zur Einreichung des zusammenfassenden Berichts des technischen und des beauftragten Beamten und zur Zusendung des Ministeriellen Erlasses gelten, unmittelbar betrifft; dass eine mögliche Wiederherstellung in deutscher Sprache des Beschlusses des technischen und des beauftragten Beamten, die Frist zur Einreichung des zusammenfassenden Berichts zu verlängern, nicht zur Folge haben könnte, dass neue Fristen ihnen und dem Minister wieder anberaumt werden, da die in Artikel 95 des Dekrets vom 11. März 1999 festgelegten Fristen zwingende Fristen sind und die Zuständigkeit der betreffenden Verwaltungsbehörden zeitlich beschränken;

In der Erwägung, dass vom Amts wegen festzustellen ist, dass der angefochtene Erlass aus den o.a. Gründen regelwidrig ist;

In der Erwägung, dass die Klägerin über eine Frist von sechzig Tagen ab der ihr gemachten Notifizierung des vorliegenden Entscheids verfügt, um eine Klage auf Nichtigerklärung des in erster Instanz getroffenen Beschlusses einzureichen,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Erlass des Ministers für Wohnungswesen, Transporte und territoriale Entwicklung vom 23. Juni 2009, der den Beschluss des technischen und des beauftragten Beamten vom 18. Februar 2009 bestätigt, mit dem der durch die Klägerin eingereichte Antrag auf Globalgenehmigung zur "Regularisierung eines Campingplatzes und zum Umbau eines Sanitärgebäudes innerhalb einer Einrichtung gelegen in 4750 Bütgenbach, Rickshelderweg 6", abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am sechzehnten Januar zweitausendzwölf von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
	KREINS,	Kammerpräsident,
	VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. M. HANOTIAU.